

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 44/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland (Straßenverwaltung),
vertreten durch den Landschaftsverband Rheinland, dieser
vertreten durch seinen Direktor, K [REDACTED] 2, K [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Ärztin Dr. Susanne A [REDACTED],
E [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Dr. Halstenberg am 25. Februar 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Dezember 1980 - 7 U 209/79 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 30.046 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die in der Rechtsprechung des Senats zur Vorteilsausgleichung im Rahmen der Enteignungsschädigung entwickelten Grundsätze bedürfen aus Anlaß des Streitfalles - der gesondert gelagert ist - keiner über den Einzelfall hinausreichenden Erörterung.

Die Revision muß auch im Endergebnis erfolglos bleiben. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß durch die Anlage des Wendehammers eine nennenswerte Erhöhung des Wertes des Restbesitzes nicht

eingetreten ist. Die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Ihre Ansicht, bei der früheren Grundstückszufahrt habe es sich um eine "jederzeit entziehbare faktische Nutzung" eines Waldweges gehandelt, läßt außer acht, daß die Zufahrt jahrzehntelang im Einverständnis mit dem Wegeeigentümer benutzt worden ist und für diesen ein Anlaß, die Verhältnisse zu ändern, nicht bestanden hat. Die tatsächliche Verbesserung der Zufahrt durch die erstellte asphaltierte Zuwegung hat das Berufungsgericht berücksichtigt. Wenn es ihr nur einen "unbedeutenden Annehmlichkeitswert" beigemessen hat, so ist das im Blick auf die bevorzugte Lage und den Wert des Restbesitzes nicht zu beanstanden. Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß die Klägerin einen Vorteil in Form der Ersparnis von Erschließungsbeiträgen erlangt habe. Ein etwaiger Vorteil dieser Art wäre zunächst der Stadt B████ zugute gekommen.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Halstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)